

Gewerblicher und industrieller Bau: Überwiegend gewerblichen Zwecken dienende Bauten, auch der Bau von Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerken (einschl. der für sie notwendigen Kanalanlagen), Pipelines, Kinos, Hotels, Bürogebäuden, Lager- und Kühllhäusern, Markthallen, Messegebäuden, Banken usw.

Öffentlicher und Verkehrsbau: Bauten, die überwiegend bei Ausübung staatlicher und kommunaler Funktionen benötigt werden (z. B. Gerichte, Finanzämter, Kasernen, Kanalisation, Sportanlagen, Schulen), ferner überwiegend dem Verkehr dienende Bauten (z. B. Straßen, Häfen, Brücken, Bauten für Bundesbahn und -post).

C. Bautätigkeit

Die Bautätigkeitsstatistik (Hochbau) erfaßt alle genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtigen Baumaßnahmen, bei denen Wohn- oder Nutzraum zu- bzw. abgeht. Nichtwohnbauten werden nur erfaßt, wenn sie mindestens 350 cbm umbauten Raumes aufweisen. Erfaßt wird einerseits die Zahl der erteilten **Baugenehmigungen** für Gebäude und Wohnungen an Hand der Anträge der Bauwilligen und andererseits die Zahl der **fertiggestellten** Gebäude und Wohnungen an Hand der Feststellungen der Bauaufsichtsbehörden über die Fertigstellung eines Bauvorhabens. Durch die Erhebung des **Bauüberhangs** werden am Jahresende die genehmigten, aber noch nicht fertiggestellten Bauvorhaben nach dem erreichten Baufortschritt festgestellt. Bauvorhaben, die ganz oder teilweise mit öffentlichen Mitteln finanziert werden, werden im Rahmen der **Bewilligungsstatistik** auf Grund der Meldungen der Bewilligungsstellen gesondert erfaßt.

Tiefbauaufträge der öffentlichen Hand: Es werden alle Aufträge erfaßt, deren Wert (einschl. des gestellten Materials) 25 000 DM übersteigt. Unberücksichtigt bleiben Aufträge von Gemeinden mit weniger als 5 000 Einwohnern sowie alle privaten Tiefbauaufträge.

Fertigteilbau: In der Bautätigkeitsstatistik (Hochbaustatistik) gilt ein Bauwerk als Fertigteilbau, wenn für Außen- oder Innenwände geschoßhohe oder raumbreite Fertigteile (vorgefertigte Bauteile) verwendet werden.

Nichtwohngebäude: Gebäude, die überwiegend für gewerbliche, landwirtschaftliche, soziale, kulturelle oder Verwaltungszwecke benutzt werden, außerdem aber auch Wohnraum enthalten können (bewohnte Nichtwohngebäude = sonstige Gebäude im Sinne der Wohnungsstatistik).

Rohzugang an Gebäuden und Wohnungen: Sämtliche Zugänge aus der Bautätigkeit einschl. Wiederherstellung, Um- und Ausbauten, Erweiterungen.

Reinzugang an Gebäuden und Wohnungen: Sämtliche Zugänge aus der Bautätigkeit, abzüglich der Abgänge durch Brand, Abbruch usw.

D. Wohnungen

Wohngebäude: Gebäude, die ausschließlich oder mindestens zur Hälfte Wohnzwecken dienen. Dazu rechnen auch die landwirtschaftlichen Wohngebäude und die Wochenend-/Ferienhäuser mit 50 und mehr qm Wohnfläche.

Wochenend-/Ferienhäuser: Gebäude, die entweder nur zu bestimmten Jahreszeiten, über das Wochenende oder an bestimmten Wochentagen bewohnt werden und somit dem Inhaber lediglich als »zweite Wohnung« dienen. Wochenend-/Ferienhäuser mit 50 und mehr qm Wohnfläche gelten als Wohngebäude, mit weniger als 50 qm als Unterkünfte.

Sonstige Gebäude: Gebäude, die nicht oder nicht mehr überwiegend für Wohnzwecke, sondern für gewerbliche, soziale, kulturelle oder Verwaltungszwecke bestimmt oder genutzt werden, aber zum Zeitpunkt der Zählung entweder bewohnt waren oder mindestens eine leerstehende Wohnung bzw. Wohngelegenheit enthielten (= bewohnte Nichtwohngebäude).

Unterkünfte: Ständig bewohnte Behelfsheime, Baracken, Bretterbuden, Nissenhütten, Bunker u. ä.

Wohnungsbestand (Wohnungsfortschreibung): Die Fortschreibung der Wohnungsbestandszahlen erfolgt ausgehend von den Ergebnissen der Gebäude- und Wohnungszählung vom 25. 10. 1968 durch Berücksichtigung der laufenden Veränderungen des der Wohnbevölkerung zur Verfügung stehenden Wohnungsbestandes, wie sie durch die Bautätigkeitsstatistik und die Bestandsveränderung bei den von den ausländischen Streitkräften in Anspruch genommenen Gebäuden und Wohnungen festgestellt werden.

Wohnungen: Nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, einzelne oder zusammenliegende Räume in Wohngebäuden und sonstigen Gebäuden, welche die Führung eines eigenen Haushaltes ermöglichen. Sie müssen eine eigene, nicht nur behelfsmäßige Küche oder Kochnische haben und sollen einen eigenen Wohnungseingang aufweisen. Hierbei ist es gleichgültig, ob darin zum Zeitpunkt der Zählung ein oder mehrere Haushalte untergebracht waren, auch wenn für jeden dieser weiteren Haushalte eine eigene Kochgelegenheit eingerichtet war. Kellerwohnungen zählen nicht als Wohnungen.

Wohnfläche: Fläche aller Wohn- und Schlafräume, auch außerhalb des Wohnungsabschlusses (z. B. Mansarden), Küchen, Nebenräume und gewerblich genutzten Wohnräume. Unberücksichtigt bleiben die nicht zum Wohnen bestimmten Boden-, Keller- und Wirtschaftsräume.

Öffentliche Förderung: Als öffentlich gefördert gilt eine Wohnung, wenn sie nach der Währungsreform (20. 6. 1948) — im Saarland nach der Währungsumstellung (20. 11. 1947) — fertiggestellt worden ist und wenn für sie im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues öffentliche Mittel bewilligt worden sind. Bei den öffentlichen Mitteln kann es sich um ein öffentliches Baudarlehen (meist Landesbaudarlehen oder staatliches Baudarlehen genannt), aber auch um Annuitätshilfen (Zins- und Tilgungshilfen) oder Aufwendungsbeihilfen (Darlehen oder Zuschüsse) handeln. Die als Eigenkapitalersatz dienenden Aufbaudarlehen nach dem Lastenausgleichsgesetz gelten nicht als öffentliche Mittel. Auch wenn die öffentlichen Mittel nach dem 31. 8. 1965 freiwillig vorzeitig zurückgezahlt (abgelöst) worden sind, gilt die Wohnung gegenwärtig noch als öffentlich gefördert.

Nicht als öffentlich gefördert gilt eine Wohnung, wenn die öffentlichen Mittel bis zum 31. 8. 1965 vorzeitig zurückgezahlt (abgelöst) worden sind; wenn die Wohnung für Angehörige des öffentlichen Dienstes errichtet wurde und wenn sie nur mit sog. Wohnungsfürsorgemitteln (Bundes- und Landesbedienstetendarlehen usw.) und nicht mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaues gefördert worden ist.